

Steuern in Osteuropa 2011

Übersicht der wichtigsten Steuern in Osteuropa und Russland



TAXES

////////////////////////////////////

I. Belastung der Unternehmen	3
II. Belastung der Anteilseigner	4
III. Einkommensteuer	6
IV. Lohnkosten Gesamt	8
V. Mehrwertsteuer	10
VI. Vermögenssteuer	12
VII. News	14
Kontakte	18

////////////////////////////////////

I. Belastung der Unternehmen

Staat	Unternehmen	Erläuterungen
BOSNIEN-HERZEGOWINA	<ul style="list-style-type: none"> — Unternehmer (juristische Personen/ Körperschaftssteuer): a) FBiH: 10 %; b) RS: 10 %; c) BDBiH: 10 %. — Unternehmer (natürliche Personen/ Einkommensteuer – Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit): a) FBiH: 10 %; b) RS: 10 %; c) BDBiH: 10 %. 	<ul style="list-style-type: none"> — Bosnien und Herzegowina (BiH) ist ein komplexer Staat, der aus zwei Entitäten, Föderation Bosnien und Herzegowina (FBiH) und Republika Srpska (RS), und dem Brčko Distrikt Bosnien und Herzegowina (BDBiH) besteht.
BULGARIEN	— 10 %	— Einheitskörperschaftsteuersatz
KROATIEN	— 20 %	— Auch für natürliche Personen möglich (Gewerbe)
POLEN	— 19 %	— Auch für natürliche Personen möglich (Gewerbe)
RUSSLAND	— 20 %	<ul style="list-style-type: none"> — abweichend dazu: vereinfachtes Steuersystem für kleine Unternehmen (jährliche Einnahmen von nicht mehr als umgerechnet EUR 1,2 Mio.); — Steuer in Höhe von 6 % des gesamten Einkommens oder 15 % des Einkommens abzüglich abzugsfähiger Aufwendungen ersetzt Gewinn-, Vermögens- und Mehrwertsteuer
SLOWAKEI	— 19 %	— einheitlicher Körperschaftssteuersatz
SLOWENIEN	— 20 %	— Möglichkeiten eines ermäßigten Steuersatzes (10 % und 0 %) unter bestimmten Bedingungen
TSCHECHIEN	— 19 %	— Ab Januar 2010
UKRAINE	<ul style="list-style-type: none"> — 25 % — 15 % — Vereinfachtes Besteuerungssystem: 6 % für Umsatzsteuerzahler; 10 % für nicht Umsatzsteuerzahler UAH 200 (ca. EUR 20) 	<ul style="list-style-type: none"> — Für juristische Personen — Für Privatunternehmer — Vereinfachtes Besteuerungssystem: <ul style="list-style-type: none"> • Für juristische Personen mit einem Jahresumsatz bis zu UAH 1 Million (ca. EUR 100.000)* • Für Privatunternehmer mit einem Jahresumsatz bis zu UAH 500.000 (ca. EUR 50.000)* <p>* zusätzliche Bedingungen sind einzuhalten</p>
UNGARN	— 10 % für Gewinne bis HUF 500 Mio. (EUR 1,7 Mio.), darüber hinaus 19 %	

II. Belastung der Anteilseigner

Staat	Besteuerung von Zinseinkommen	Dividendenbesteuerung
BOSNIEN-HERZEGOWINA	<ul style="list-style-type: none"> — FBiH, RS, BDBiH: Natürliche Personen → siehe Steuersätze in Punkt I. (Einkommensteuer – Einkommen aus Kapitalinvestitionen). — FBiH, RS, BDBiH: Juristische Personen → Zinseinkommen werden bei der Bemessung der Besteuerungsgrundlage mitberücksichtigt und werden daher als Teil des Gewinnes der juristischen Person in Form von Körperschaftsteuer abgeführt. 	<ul style="list-style-type: none"> — FBiH, RS, BDBiH: Natürliche Personen → im EStG ist eine Dividendenbesteuerung von 10 % vorgesehen. — FBiH, RS, BDBiH: Juristische Personen → Einkommen aus Dividenden werden nicht bei der Bemessung der Besteuerungsgrundlage mitberücksichtigt und werden daher nicht als Teil des Gewinnes der juristischen Person in Form von Körperschaftsteuer abgeführt.
BULGARIEN	<ul style="list-style-type: none"> — Die Zinsen werden als regelmäßiges Einkommen steuerlich behandelt und werden mit Körperschaftssteuer nach den allgemeinen Grundsätzen besteuert — Anwendung von DBA 	<ul style="list-style-type: none"> — Dividenden, die von einer juristischen Person mit Sitz im Inland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaates erzielt werden, werden nicht besteuert. — Dividenden, die an natürliche Personen ausgeschüttet werden, sind Gegenstand der Besteuerung mit 5 % Quellensteuer. — Besteuerung von Zahlungen an Personen mit Sitz in steuergünstigen Staaten mit 10 % Quellensteuer
KROATIEN	<ul style="list-style-type: none"> — Natürliche Personen: 40 % für Residenten, 40 % für Nichtresidenten inwieweit durch DBA nicht anders geregelt — Juristische Personen: bei Residenten als regelmäßiges Einkommen durch Gewinnsteuer besteuert, 15 % für Nichtresidenten inwieweit durch DBA nicht anders geregelt 	<ul style="list-style-type: none"> — 0 % für Residenten, Regulierung durch DBA
POLEN	<ul style="list-style-type: none"> — Grundsätzlich 20 % (Ausnahmen in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) — 5 %; ab 1. Juli 2013 Befreiung, im Fall der Zinszahlung zugunsten Gesellschaften aus den EU- und EWR-Staaten (Bedingungen: Mindestkapitalanteil 25 % ohne Pause für mindestens 2 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> — Grundsätzlich 19 % (Ausnahmen in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) — Befreiung im Fall der Dividendenzahlung zugunsten Gesellschaften aus den EU- und EWR-Staaten (Bedingungen: Mindestkapitalanteil: 10 % ohne Pause für mindestens 2 Jahre).
RUSSLAND	<ul style="list-style-type: none"> — 20 % — Steuerbefreiung nach einigen DBA 	<ul style="list-style-type: none"> — 9 % für russische Unternehmen — 15 % für ausländische juristische Personen — Steuerbefreiung für Dividenden aus „strategischen Investitionen“ — reduzierte Sätze nach einigen Doppelbesteuerungsabkommen (so Deutschland: 5 % bei Erreichen gewisser Schwellenwerte)
SLOWAKEI	<ul style="list-style-type: none"> — 19 % 	<ul style="list-style-type: none"> — Einkünfte aus Dividenden werden nicht besteuert.

Staat	Besteuerung von Zinseinkommen	Dividendenbesteuerung
SLOWENIEN	<ul style="list-style-type: none"> — 20 % (natürliche Personen) — 15 % Quellensteuer für Nichtresidenten (bestimmte Ausnahmen für EU-Länder, verbundene Unternehmen, DBA) 	<ul style="list-style-type: none"> — 20 % (natürliche Personen) — 15 % Quellensteuer für Nichtresidenten (bestimmte Ausnahmen für EU-Länder, verbundene Unternehmen, DBA)
TSCHECHIEN	<ul style="list-style-type: none"> — 15 % 	<ul style="list-style-type: none"> — 15 %
UKRAINE	<ul style="list-style-type: none"> — Zinseinkommen unterliegen den allgemeinen Einkommensteuersätzen 	<ul style="list-style-type: none"> — 0 % für ukrainische Gesellschaften auf Dividenden von ukrainischen Gesellschaften und verbundenen (Beteiligungsgrad von 20 % oder mehr) ausländischen Gesellschaften (mit Ausnahme von Offshore-Gesellschaften) — 25 % für ukrainische Gesellschaften auf Dividenden von nicht mit dem Steuersubjekt verbundenen ausländischen Gesellschaften und Offshore-Gesellschaften (falls nichts Anderes im relevanten DBA bestimmt ist) — 15 % Quellensteuer für ausländische Gesellschaften (falls nichts Anderes im relevanten DBA bestimmt ist) — 15 % Quellensteuer für natürliche Personen (betreffend ausländische Empfänger: falls nichts Anderes im relevanten DBA bestimmt ist)
UNGARN	<ul style="list-style-type: none"> — 16 % 	<ul style="list-style-type: none"> — für natürliche Personen: 16 % Einkommensteuer und 14 % Gesundheitsabgabe (max. EUR 1.600); — für Gesellschaften: grundsätzlich 0 %

III. Einkommensteuer

Staat	Eingangssteuersatz	Spitzensteuersatz	Entlastungen
BOSNIEN-HERZEGOWINA	— Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit: a) FBiH: 10 %; b) RS: 8 %; c) BDBiH: 10 %.	— a) FBiH: Einheitlicher Steuersatz (10 %); b) RS: Einheitlicher Steuersatz (10 %); c) BDBiH: Einheitlicher Steuersatz (10 %).	
BULGARIEN	— Einheitseinkommensteuersatz 10 % — Es gibt keinen Freibetrag	— 10 %	— Bei Spenden zugunsten bestimmten Personen — Bei freiwilliger zusätzlicher Sozialversicherung — Für junge Ehepaare für die bezahlten Hypothekarzinszahlungen
KROATIEN	— bis ca. EUR 5.940 (HRK 43.200) jährlich: 12 %	— ab ca. EUR 17.760 (HRK 129.600) jährlich: 40 %	— Persönlicher Freibetrag (variabler Faktor); diverse weitere Begünstigungen; Sachbezüge
POLEN	— bis EUR 21.382 (PLN 85.528): 18 % minus EUR 139 (PLN 556,02)	— Ab EUR 21.382, EUR 3.710 zzgl. 32 % des Überschusses über EUR 21.382	— Abzüge von der Steuerbasis: Sozialversicherungsbeiträge, Schenkungen, manche Vergünstigungen (z. B. Rehabilitation, Internet); — Abzüge vom Steuerbetrag: Zahlungen für staatliche Gesundheitsversicherung, Vergünstigungen für Kleinkindererziehung
RUSSLAND	— Einheitlicher Steuersatz in Höhe von 13 % auf das gesamte Einkommen für Steuerinländer und ausländische „hochqualifizierte Fachleute“ — 30 % auf in Russland erzieltes Einkommen für Steuerinländer		— vereinzelt Steuerabzüge und Steuerbefreiungen
SLOWAKEI	— Einheitlicher Steuersatz: 19 %		— Steuerfreibetrag bis zu EUR 3.559,30 — Steuerbonus für unterhaltsberechtigter Kinder EUR 19,32 monatlich — Steuerbefreiung von manchen befreiungsfähigen Einkünften i.H.v. EUR 500
SLOWENIEN	— 16 % (bis EUR 7.410,42)	— 41 % (ab EUR 14.820,83)	— Persönlicher Freibetrag (variabler Faktor); diverse weitere Begünstigungen; Sachbezüge

Staat	Eingangssteuersatz	Spitzensteuersatz	Entlastungen
TSCHECHIEN	— 15 %	— 15 %	— 0 % für Residenten, Regulierung durch DBA
UKRAINE	— 15 % für das Einkommen, welches 10 Mindestlöhne nicht übersteigt (derzeit UAH 9.410 ca. EUR 896)	— 17 % für das Einkommen welches 10 Mindestlöhne übersteigt (derzeit UAH 9.410 ca. EUR 896)	
UNGARN	— 16 % auf die sog. Superbrutto-Bemessungsgrundlage (Bruttoeinkommen plus 27 % Lohnnebenkosten)	— 16 % auf die Superbrutto-Bemessungsgrundlage (Bruttoeinkommen erhöht um 27 % Lohnnebenkosten)	<ul style="list-style-type: none"> — Abzüge von der Bemessungsgrundlage: Familiensteuererleichterung (monatlich EUR 220 – EUR 740 pro Kind) — Abzüge von der zu zahlenden Steuer: Steuergutschrift bis zu EUR 40 monatlich (nur bis zu einer Jahresbemessungsgrundlage von EUR 14.000)

IV. Lohnkosten Gesamt

Staat	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Anmerkungen
BOSNIEN-HERZEGOWINA	<ul style="list-style-type: none"> a) FBiH: 10 % ESt, 17 % Pensionsversicherung, 12,5 % Krankenversicherung, 1,5 % Arbeitslosenversicherung; b) RS: 10 % ESt, 18 % Pensionsversicherung, 12,5 % Krankenversicherung, 1 % Arbeitslosenversicherung, 1,5 % Kinderschutzbeitrag. c) BDBiH: 10 % ESt, 17 % Pensionsversicherung (für alle Pensionsversicherte, unabhängig davon, ob sie dem Pensionssystem der FBiH oder RS unterliegen), 12 % Krankenversicherung. 	<ul style="list-style-type: none"> a) FBiH: 6 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 0,5 % Arbeitslosenversicherung; b) RS: keine Abgaben/Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers c) BDBiH: 6 % Pensionsversicherung (für jene Pensionsversicherte, die dem Pensionssystem der FBiH unterliegen) 	<ul style="list-style-type: none"> — Da keine Pensionsversicherungsanstalt des BDBiH existiert, haben sich die Pensionsversicherten in BDBiH entweder dem Pensionssystem der FBiH (Vorteil: derzeit höhere garantierte Mindestpension) oder dem Pensionssystem der RS (Vorteil: derzeit geringerer PensVersBeitrag) zu unterwerfen.
BULGARIEN	<ul style="list-style-type: none"> — 10 % Einkommensteuer — 1,4 % Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Mutterschaft — 5,7 % Rentenversicherung — 0,4 % Arbeitslosigkeit — 3,2 % Krankenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> — 2,1 % Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Mutterschaft — 7,1 % Rentenversicherung — 0,6 % Arbeitslosigkeit — 4,8 % Krankenversicherung — 0,4 % – 1,1 % Arbeitsunfall oder Behinderung infolge Arbeitsunfall 	<ul style="list-style-type: none"> — Für die Kranken- und Sozialversicherung gibt es für einige Branchen eine Mindestversicherungsgrenze; Allgemein gilt eine Höchstversicherungsgrenze i. H. v. BGN 2.000 pro Monat
KROATIEN	<ul style="list-style-type: none"> — 20 % (15 + 5) Rentenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> — 15 % Krankenversicherung — 0,5 % Unfall- und Krankenversicherung am Arbeitsplatz — 1,7 % Arbeitslosenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> — Berechnung von Beiträgen für bestimmte Einkommen, bis max. 6-fache des kroatischen Jahresdurchschnittsgehalts (für 2011: ca. EUR 75.000, d.h. HRK 551.304)
POLEN	<ul style="list-style-type: none"> — 9,76 % Altersversorgung — 1,5 % Rentenversicherung — 2,45 % Krankenversicherung — 18 % oder 32 % Einkommensteuer 	<ul style="list-style-type: none"> — 9,76 %, Altersversorgung — 4,5 %, Rentenversicherung — 0,40 % – 8,12 % Unfallversicherung — 2,45 % Arbeitsfond — 0,1 % Garantiefond 	
RUSSLAND	<ul style="list-style-type: none"> — 13 % (bzw. 30 % EStG) 	<ul style="list-style-type: none"> Ab 2011: — 26 % Förderaler Rentenfonds — 2,9 % Förderaler Sozialversicherungsfonds — 2,1 % Förderaler Fonds für Krankenpflichtversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> — Berechnung aufgrund des jährlichen Einkommens — Einkommen über RUB 415.000 wird nicht berücksichtigt

Staat	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> — 3 % Regionaler Fonds für obligatorische Krankenversicherung — 0,2 % – 8,5 % Betriebsunfallversicherung (je nach Grad des Berufsrisikos) 	
SLOWAKEI	<ul style="list-style-type: none"> — 19 % Einkommensteuer — 4 % Krankenversicherung — 9,4 % Sozialversicherung (beinhaltend 1,4 % Krankengeld-, 7 % Renten-, und 1 % Arbeitslosenversicherung) bis max. EUR 253,87 	<ul style="list-style-type: none"> — 10 % Krankenversicherung, — 25,2 % Sozialversicherung (beinhaltend 1,4 % Krankengeld-, 17 % Renten-, 1 % Arbeitslosenversicherung, 0,25 % Garantiefonds, 0,8 % Unfallversicherung und 4,75 % Reservefonds) bis max. EUR 695,91 	<ul style="list-style-type: none"> — Krankenversicherung – Jahreseinkommen, aber max. 36 × Durchschnittslohn
SLOWENIEN	<ul style="list-style-type: none"> — 15,5 % Rentenversicherung — 6,36 % Krankenversicherung — 0,14 % Arbeitslosenversicherung — 0,1 % Mutterschaftsurlaub 	<ul style="list-style-type: none"> — 8,85 % Rentenversicherung — 7,09 % Krankenversicherung — 0,06 % Arbeitslosenversicherung — 0,1 % Mutterschaftsurlaub 	
TSCHECHIEN	<ul style="list-style-type: none"> — 15 % Einkommensteuer — 6,5 % Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung — 4,5 % Krankenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> — 25 % Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung — 9 % Krankenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> — Steuer wird aus der Gesamtzahl der Lohnkosten des Arbeitgebers, d.h. 134 % des Bruttolohnes („Superbruttolohn“) berechnet.
UKRAINE	<ul style="list-style-type: none"> — 3,6 % Sozialversicherungsbeitrag, aufgliedert in: <ul style="list-style-type: none"> • 2 % Rentenversicherung • 1 % Krankenversicherung • 0,6 % Arbeitslosenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> — 36,76 % – 49,7 % Sozialversicherungsbeitrag, aufgliedert in: <ul style="list-style-type: none"> • 33,2 % Rentenversicherung • 1,4 % Krankenversicherung • 1,6 % Arbeitslosenversicherung • 0,56 % – 13,5 % Unfallversicherung (je nach der Art der Tätigkeit) 	<ul style="list-style-type: none"> — Beiträge werden vom Einkommen bis zu einer Beitragsbemessungsgrenze von derzeit UAH 13.830 (ca. EUR 1.317) bezahlt.
UNGARN	<ul style="list-style-type: none"> — 16 % (effektiv 20,32 %) Einkommensteuer — 10 % Rentenversicherung — 1,5 % Arbeitsmarktbeitrag — 1,5 % Fachausbildungsbeitrag 	<ul style="list-style-type: none"> — 1 % Arbeitsmarktbeitrag 	

V. Mehrwertsteuer

Staat	Steuersatz	Ermäßigter Steuersatz	Anmerkungen
BOSNIEN-HERZEGOWINA	— BiH: 17 %	— BiH: Einheitlicher Steuersatz (17 %)	
BULGARIEN	— 20 %	— Bis zum 31.03.2011: 7 % für Hoteldienstleistungen als Teil einer organisierten Reisedienstleistung; ab dem 01.04.2011: 9 % für alle Hoteldienstleistungen	
KROATIEN	— 23 %	— 0 % (Milchprodukte, Brot, Medikamente, Bücher, medizinische Implantate und orthopädische Hilfsmittel, usw.); — 10 % (Zeitschriften/Zeitungen und touristische Unterkunftsleistungen)	
POLEN	— 23 %	— 8 % (ausgewählte Waren und Leistungen) — 5 % (einfache Nahrungsmittel, Bücher und spezialisierte Zeitschriften) — 0 % (Schiffe, Flugzeuge und verbundene Leistungen) — Befreiung mancher Leistungen (insb. finanzielle Leistungen)	— Die erhöhten Steuersätze gelten im Prinzip vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2013, mit der Möglichkeit einer weiteren Erhöhung falls die wirtschaftlichen Ziele nicht erreicht sind.
RUSSLAND	— 18 %	— 10 % (Bücher, Zeitschriften, medizinische Güter, bestimmte Nahrungsmittel, Kinderkleidung) — 0 % (Exportgeschäfte) — steuerbefreite Leistungen, v.a. im Finanzsektor — bei Anwendung des vereinfachten Steuersystems durch einheitliche Sondersteuer ersetzt	
SLOWAKEI	— 20 %	— 10 % (Medikamente, Sanitätsware, Bücher u.a.)	— Die Erhöhung des Steuersatzes ab 1. Januar 2011 von 19 % auf 20 % ist zeitlich befristet. Wenn das Haushaltsdefizit der Slowakei die Grenze von 3 % des BIP erreicht hat, wird der Steuersatz wieder auf 19 % gesenkt werden.
SLOWENIEN	— 20 %	— 8,5 % für katalogisch aufgezählte Leistungen	
TSCHECHIEN	— 20 %	— 10 % (Lebensmittel, Kulturdienste, Unterkunft, Bücher und Zeitschriften u.A.m.)	

Staat	Steuersatz	Ermäßigter Steuersatz	Anmerkungen
UKRAINE	— 20 % (es gibt eine umfangreiche Liste der Waren und Leistung, die von der Mehrwertsteuer befreit sind)	— 0 % <ul style="list-style-type: none"> • Exportgeschäfte • Betreuung von Schiffen, Flugzeugen sowie verbundene Leistungen • grenzüberschreitende Beförderung von Reisenden und Gepäck • Bearbeitung der importierten Waren unter Bedienung ihrer weiteren Ausfuhr ins Ausland 	
UNGARN	— 25 %	— 18 % (Milch- und Mehlprodukte, Beherbergung) — 5 % (Bücher, Medikamente, Fernheizung u. a.)	

VI. Vermögenssteuer

Staat	Steuersatz	Anmerkungen
BOSNIEN-HERZEGOWINA	<p>RS: Vermögenssteuer bzgl. verschiedener Rechte an Liegenschaften (Höhe ist abhängig von der Fläche der Liegenschaften); Erbschafts- und Schenkungssteuer (3 % für Liegenschaften; 10 % für Bargeld, Geldforderungen, Rechte am geistigen Eigentum, Eigentumsrecht an genutzten Motorfahrzeugen, Schiffen, usw. mit Wert über BAM 5.000); Liegenschaftsverkehrs- und Rechteübertragungssteuer (3 %).</p> <p>a) FBiH – Beispiel Kanton Sarajevo (KS): Liegenschaftsverkehrs- und Rechteübertragungssteuer (5 %); Vermögenssteuer bzgl. Eigentumsrechte an bestimmten Bauten, PKWs, Motorrädern, Schiffen, usw. (Höhe ist abhängig von der Fläche der Bauten, des Alters und der Leistung der PKWs, usw.); Erbschafts- und Schenkungssteuer (5 % für unbewegliches Vermögen; 10 % für bewegliches Vermögen mit Wert über BAM 2.000).</p>	<p>b) RS: Die Vermögenssteuer wird in RS im Vermögenssteuergesetz der RS geregelt.</p> <p>c) FBiH: Die Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer fallen in die Kompetenz der Kantone und werden daher in kantonalen Gesetzen (z. B. Liegenschaftsverkehrs- und Rechteübertragungsgesetz des KS; Steuergesetz des KS) geregelt.</p>
BULGARIEN	<ul style="list-style-type: none"> — Grund- und Wohnungsbesitzsteuer: zwischen 0,1 und 4,5 % des Steuerwertes — Steuer bei Übertragung einer Immobilie: zwischen 0,1 und 3 % vom höheren aus dem Steuerwert oder Ankaufspreises — Erbschaftssteuer zwischen 0,4 % – 6,6 % — PKW mit hoher Leistung — Waren wie Zigaretten, Alkohol, Treibstoffe u. a. 	<ul style="list-style-type: none"> — Der Steuersatz wird von der jeweiligen Gemeinde bestimmt, mit Ausnahme des Steuersatzes für Zigaretten, Alkohol und Treibstoffe, der vom Staat bestimmt wird. — Die Steuergrundlage ist die Steuerschätzung oder der Buchwert. Der Steuerwert wird durch Beschluss des Gemeinderats bestimmt. — keine Erbschaftssteuer zwischen Eheleuten und Verwandten gerader Linie
KROATIEN		<ul style="list-style-type: none"> — Wochenendhäuser werden zwischen EUR 0,68 – 2,06 (HRK 5 – 15) pro m² Nutzungsfläche besteuert. Geplant für 2011: Besteuerung nach dem Wert der Immobilie und andere Arten der Vermögensbesteuerung
POLEN	<ul style="list-style-type: none"> — Immobilien, LKW — Steuersätze auf der lokalen Ebene durch die Gemeinde festgelegt (Obergrenzen sind gesetzlich definiert). 	<ul style="list-style-type: none"> — Immobilien: je nach der Fläche, LKW: je nach dem Gewicht
RUSSLAND	<ul style="list-style-type: none"> — für natürliche Personen: Lokale Steuer auf unbewegliches Vermögen von bis zu 2 % — für juristische Personen: Regionale Steuer auf das gesamte Anlagevermögen von bis zu 2,2 % 	<ul style="list-style-type: none"> — bei Anwendung des vereinfachten Steuersystems durch einheitliche Sondersteuer ersetzt

Staat	Steuersatz	Anmerkungen
SLOWAKEI	<ul style="list-style-type: none"> — Kraftfahrzeugsteuer auf Kraftfahrzeuge, die zu unternehmerischen Zwecken in der Slowakei verwendet werden — Immobiliensteuer auf Gebäude, Grundstücke und Wohnungen 	<ul style="list-style-type: none"> — Steuersatz: PKW – abhängig vom Hubraum; andere Fahrzeuge – abhängig von der Anzahl der Achsen und des Gesamtgewichts des Fahrzeuges — Steuersatz hängt von der Lokalität der Immobilie und deren Fläche ab
SLOWENIEN	<ul style="list-style-type: none"> — je nach Typus und Wert der Immobilie 	<ul style="list-style-type: none"> — Verschiedene Immobilien, derzeit ist ein neues Immobiliensteuergesetz in Vorbereitung, das sich am Marktwert der Immobilie orientiert — Boote und Kraftfahrzeuge
TSCHECHIEN	<ul style="list-style-type: none"> — Immobilien 	<ul style="list-style-type: none"> — Einkommen der Stadthaushalten – kann in einzelnen Städten unterschiedlich sein
UKRAINE		<ul style="list-style-type: none"> — Derzeit gibt es keine Vermögenssteuern. Für Anfang 2011 ist die Einführung einer Vermögenssteuer im Gespräch.
UNGARN	<ul style="list-style-type: none"> — keine Besteuerung von Vermögenswerten 	

VII. News

Staat

Neuerungen

BOSNIEN-HERZEGOWINA	<ul style="list-style-type: none">— Am 01.01.2011 sind in BDBiH zwei neue Steuergesetze, deren Regelungsgegenstände vor diesem Zeitpunkt in einem einheitlichen Steuergesetz geregelt waren, in Kraft getreten: Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz.— Am 01.02.2011 sind in RS die Novellen des EstG sowie des SV-BeiträgeG in Kraft getreten. Mit diesen wurde der einheitliche EstG-Steuersatz von 8 % auf 10 % erhöht. Erstmals werden auch Dividenden, die natürlichen Personen ausbezahlt werden, besteuert. Zudem wurden die SV-Beiträge von 30,6 % auf 33 % erhöht.
BULGARIEN	<ul style="list-style-type: none">— Der Steuersatz für Quellensteuer hinsichtlich erzielter Zinsen oder Lizenzgebühren von bestimmten EU-ansässigen Personen wurde von 10 % auf 5 % gemindert.— Ab 01.04.2011 wird der Umsatzsteuerstaz für Hoteldienstleistungen auf 9 % erhöht.— Ab 01.01.2011 wurden Quellensteuern auf Einnahmen von Unternehmen mit Sitz in steuer-günstigen Staaten (offshore zones) eingeführt.— Ab 01.01.2011 wurden die Sozialversicherungsbeiträge erhöht.
KROATIEN	<ul style="list-style-type: none">— Die „Krisensteuer“ von 2 % auf Löhne, Renten und andere Einkommen wurde Mitte 2010 abgeschafft, der Steuersatz von 4 % wurde am 31.10.2010 abgeschafft.— Die „Krisensteuer“ von 2 % bzw. 4 % auf Einkommen aus selbständiger Tätigkeit wurde am 31.08. bzw. Ende 2010 abgeschafft.— Mitte 2010 neue Steuersätze der Einkommenssteuer: Anstelle der bisherigen 15 %, 25 %, 35 % und 45 %, sind die neuen Steuersätze von 12 %, 25 % und 40 % in Anwendung.
POLEN	<ul style="list-style-type: none">— Ab 2011 Einkommenssteuerbefreiung der Investment- und Pensionfonds von EU- und EWR-Staaten— Ab 1. Juli 2013 keine Besteuerung der Zinseinkommen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften aus den EU- und EWR-Staaten; Bedingungen: mindestens 25 % Kapitalanteil ohne Pause für mindestens 2 Jahre— Ab 2. April 2010 Befreiung von Einbringung eines Unternehmens oder eines organisierten Unternehmensteils (insb. Betrieb) in eine Kapitalgesellschaft als Sacheinlage von der Transaktionssteuer (Stempelsteuer)
RUSSLAND	<ul style="list-style-type: none">— die einheitliche Sozialsteuer von 26 % wurde Anfang 2010 abgeschafft.— die Bußgelder für Steuerrechtsverstöße wurden erheblich erhöht.
SLOWAKEI	<ul style="list-style-type: none">— Möglichkeit der Umsatzsteuer – Gruppenregistrierung,— Pflicht der Erstellung der Dokumentation zur Transferbewertung im Fall der Verrechnung zwischen ausländischen verbundenen Unternehmen— die Steuerverluste können innerhalb von 7 aufeinander folgenden Besteuerungsperioden geltend gemacht werden (die Periode wurde von 5 auf 7 Besteuerungsperioden verlängert)— Einführung der Möglichkeit der Verlängerung der Frist zur Vorlegung der Est.-Erklärung um 3 Monate— neue Steuerregelungen beim Verkauf und Einbringung von Unternehmen, Verschmelzung und Spaltung von Unternehmen— Möglichkeit der Abschreibung von Sachanlagen nach einzelnen Komponenten— Die Geltendmachung des persönlichen Freibetrages wird nur auf sogenannte aktive Einkünfte beschränkt— Geltendmachung der persönlichen Freibeträge in Höhe von EUR 398.33 für die Zusatzrentenversicherung, Finanzmitteln für Zwecksparen und Lebensversicherung wird nicht mehr möglich— Einführung der Emissionsquotensteuer (Steuersatz 80 %)— Abschaffung der Pflicht der Arbeitgeber den Arbeitnehmern Taschengeld bei Auslandsdienstreisen zu leisten (falls solches Taschengeld geleistet wird, wird dieses als steuerbare Einnahme betrachtet)

Staat**Neuerungen**

	<ul style="list-style-type: none">— Neuerungen im Bereich der Kranken- und Sozialversicherung: Erweiterung der Bemessungsgrundlagen um weitere Einkommen, von denen die Pflichtbeiträge zur Kranken- und Sozialversicherung zu leisten sind, und Erweiterung des Kreises der Versicherungszahler (Einnahmen von Dividenden werden der Krankenversicherung unterliegen – betrifft Gewinnanteile erworben nach 1. Januar 2011)
TSCHECHIEN	<ul style="list-style-type: none">— „Hochwassersteuer“, d.h. eine Minderung der Lohnsteuerermäßigung zwecks Einholung von Mitteln zur Beseitigung der Hochwasserschäden, sollte 2011 eingeleitet werden— Erhöhung der MwSt. geplant— Grundlegende Änderung des Steuersystems soll 2011 vorgestellt werden— In den nächsten drei Jahren (2011 – 2013) werden die Erträge aus Solaranlagen mit 26 % besteuert.
UKRAINE	<ul style="list-style-type: none">— im Laufe der nächsten Monate wird in der Ukraine das geltende Steuerrecht umfangreich novelliert werden
UNGARN	<ul style="list-style-type: none">— ab Januar 2011 wird eine Einkommensteuer Flat-Tax von 16 % in Kombination mit der Familiensteuererleichterung eingeführt— neue Abgabe für Banken und Versicherungen, welche mindestens für die nächsten 3 Jahre gilt— In drei Wirtschaftssektoren (Einzelhandel, Telekommunikation, Energie) wurde eine Sondersteuer für die Steuerjahre 2010, 2011 und 2012 eingeführt.





- CMS Standorte
- ▲ Aberdeen
- ▲ Buenos Aires
- ▲ Bristol
- ▲ Casablanca
- ▲ Edinburgh
- ▲ London
- ▲ Madrid
- ▲ Marbella
- ▲ Montevideo
- ▲ Rio de Janeiro
- ▲ Sevilla
- ▲ Peking
- ▲ Shanghai

Kontakte

BOSNIEN-HERZEGOWINA

Sarajevo

CMS Reich-Rohrwig Hainz d.o.o.
Ul. Fra Andela Zvizdovića 1
71000 Sarajevo, Bosnien-Herzegowina

Adis Gazibegović

T +387 33 2964 08
E adis.gazibegovic@cms-rrh.com

BULGARIEN

Sofia

Pavlov and Partners Law Firm
in cooperation with
CMS Reich-Rohrwig Hainz
Landmark Centre
14 Tzar Osvoboditel Blvd.
1000 Sofia, Bulgarien

Gentscho Pavlov

T +359 2 92199 21
E gentscho.pavlov@cms-rrh.com

DEUTSCHLAND

München

CMS Hasche Sigle
Nymphenburger Straße 12
80335 München, Deutschland

Birgit Schneider

T +49 89 23807 128
E birgit.schneider@cms-hs.com

Düsseldorf

CMS Hasche Sigle
Breite Straße 3
40213 Düsseldorf, Deutschland

Thomas Heidemann

T +49 211 4934 0
E thomas.heidemann@cms-hs.com

KROATIEN

Zagreb

CMS Zagreb
Ilica 1
10000 Zagreb, Kroatien

Wolfgang Auf

T +385 1 4825 604
E wolfgang.auf@cms-rrh.com

ÖSTERREICH

Wien

CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Ebendorferstraße 3
1010 Wien, Österreich

Sibylle Novak

T +43 1 40443 3750
E sibylle.novak@cms-rrh.com

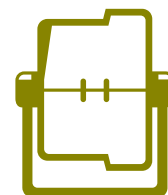
POLEN

Warschau

CMS Cameron McKenna
Dariusz Greszta Spółka Komandytowa
Warsaw Financial Centre
Ul. Emilii Plater 53
00-113 Warschau, Polen

Lidia Dziurzynska-Leipert

T +48 22 520 5659
E lidia.dziurzynska-leipert@cms-cmck.com



RUSSLAND

Moskau

CMS, Russia
Gogolevsky Blvd., 11
119019 Moskau, Russland

Thomas Heidemann

T +7 495 786 4049
E thomas.heidemann@cms-hs.com

SCHWEIZ

Zürich

CMS von Erlach Henrici Ltd
Dreikönigstrasse 7
8022 Zürich, Schweiz

Max Albers

T +41 44 2851 111
E max.albers@cms-veh.com

SLOWAKEI

Bratislava

Ružička Csekcs s.r.o.
in association with members of CMS
Vysoká 2/B
811 06 Bratislava, Slowakei

Peter Šimo

T +421 2 3233 3444
E peter.simo@cms-rrh.com

SLOWENIEN

Ljubljana

CMS Reich-Rohrwig Hainz
Tomšičeva 1
1000 Ljubljana, Slowenien

Aleš Lunder

T +386 1 62052 10
E ales.lunder@cms-rrh.com

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Prag

CMS Cameron McKenna v.o.s.
Palladium, Na Poříčí 1079/3a
110 00 Prag 1, Tschechische Republik

Pavla Kratochvilova

T +420 2 96798 111
E pavla.kratochvilova@cms-cmck.com

UKRAINE

Kiew

CMS Reich-Rohrwig Hainz TOV
19B Instytutska St.
01021 Kiew, Ukraine

Johannes Trenkwalder

T +380 44 50335 46
E johannes.trenkwalder@cms-rrh.com

UNGARN

Budapest

Ormai és Társai
CMS Cameron McKenna LLP
YBL Palace
Károlyi Mihály utca 12
1053 Budapest, Ungarn

Martin Wodraschke

T +36 1 48348 28
E martin.wodraschke@cms-cmck.com

